

Private Krankenversicherung

Informationsblatt zu
Versicherungsprodukten

EUROPA
VERSICHERUNG PUR.

Unternehmen:
EUROPA Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
ERK-56

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz im Tarif ERK-56. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten Ihres Krankenversicherungsvertrages erhalten Sie von uns in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen bestehend aus dem Tarif ERK-56 und dem Versicherungsantrag. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine private Auslandsreise-Krankenversicherung. Diese bietet Versicherungsschutz bei Auslandsaufenthalten für die Dauer von jeweils 56 Tagen (8 Wochen) bei Urlaubs- und bei Geschäftsreisen. Sie sichert Sie gegen das Krankheitskostenrisiko im Ausland ab.



Was ist versichert?

- ✓ Kostenerstattung für ambulante Leistungen im Ausland
- ✓ Kostenerstattung für Krankenhausleistungen im Ausland
- ✓ Kostenerstattung für schmerzstillende zahnärztliche Leistungen im Ausland
- ✓ Kosten eines medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransportes

Ihre genauen versicherten Leistungen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif ERK-56.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Behandlungen, die nicht medizinisch notwendig sind
- ✗ Auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif ERK-56.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht in allen Leistungsbereichen übernimmt der Tarif eine Komplettddeckung. So kann es Deckungsbeschränkungen auf Höchstbeträge geben.

Zum Beispiel:

- ! Überführungs- und Bestattungskosten die im Todesfall der versicherten Person während des Auslandsaufenthaltes entstehen, werden bis zu 30.000 Euro erstattet
- ! Kosten bei einer Rettung von Unfallverletzten im Ausland werden bis zu einer Höhe von 5.000 Euro erstattet
- ! Kein Aufwendungsersatz für Zahnersatz und Kieferorthopädie
- ! Der Tarif enthält eine zeitliche Begrenzung von 56 Tagen



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versichert sind Heilbehandlungen bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland

Genaue Regelungen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif ERK-56.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Auf Verlangen müssen Sie dem Versicherer jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht und ihres Umfangs erforderlich ist
- Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen
- Sie haben nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die für die Genesung hinderlich sind



Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres zu entrichten
- Den ersten Beitrag müssen Sie, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, unverzüglich zahlen
- Die Beiträge müssen an die vom Versicherer zu bezeichnende Stelle entrichtet werden



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Grenzübertritt ins Ausland für alle vorübergehenden Auslandsreisen, die nach Abschluss und Beginn des Versicherungsvertrages sowie Zahlung des Beitrages angetreten werden
- Der Vertrag wird für die Dauer eines Versicherungsjahres geschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Versicherungsjahr, sofern er nicht mit einer Frist von einem Monat gekündigt wird
- Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des jeweiligen Auslandsaufenthaltes, spätestens jedoch nach Ablauf von 56 Tagen sowie mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses nach diesem Tarif, beispielsweise wenn die versicherte Person stirbt oder ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Zum Ende eines jeden Versicherungsjahres können Sie die Versicherung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigung kann auf einzelne versicherte Personen begrenzt werden